



## **K u n d m a c h u n g**

zur 15. Gemeinderatssitzung am **Mittwoch, den 11. Oktober 2017**, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 15. Sitzung beschlossen:

### **1. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Gst. 447/6 Hochsteg - Hotter Gerhard:**

Hotter Gerhard, Hochsteg 551, beantragt die Umwidmung einer Teilfläche von rund 189 m<sup>2</sup> von Freiland in Wohngebiet, damit für das neugebildete Gst. 447/22 eine einheitliche Bauplatzwidmung geschaffen werden kann. Die Zufahrt zu diesem Grundstück erfolgt über die bestehende Straße Gst. 1817/1, die lediglich eine Breite von ca. 3,30 m aufweist. Zur Verbesserung der Zufahrtssituation ist daher beabsichtigt, für den Zufahrtsbereich einen Gehsteig mit einer Breite von ca. 1,20 m zu errichten. Von dieser Maßnahme ist auch das Gst. 447/22 betroffen, wozu mit dem Grundeigentümer mittlerweile eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen werden konnte, die vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Dezember 2016, mit der Planungsnummer 908-2016-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich des Gst. 447/6 (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung Grundstück 447/6 KG 87104 Finkenberg (70908) (rund 189 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **2. Umkehrplatz Gemeindestraße Joch-Grün Innerberg: Antrag Johann Wechselberger**

Mit Schreiben vom 25.9.2017 beantragt Johann Wechselberger, Innerberg 453, die Verordnung eines Halte- und Parkverbotes für den Bereich des Umkehrplatzes auf dem Joch-Grünweg in Innerberg. Über einen gleichlautenden Antrag hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom

26.2.2015 beraten und festgestellt, dass insbesondere Beispielsfolgen die Erlassung einer diesbezüglichen Verordnung nicht rechtfertigen. Im Gemeindegebiet befinden sich eine Vielzahl von Ausweichen und Umkehrplätzen, wofür aus Gleichheitsgründen sodann ebenfalls entsprechende Verordnungen zu erlassen und auch zu kontrollieren wären.

Johann Wechselberger legt nochmals die Gründe für seinen Antrag dar, da der Umkehrplatz durch Fahrzeuge immer wieder verparkt wird und dadurch die Zufahrt zu seinen landwirtschaftlichen Grundstücken eingeschränkt wird, wozu er auch bereits ein privates Hinweisschild aufgestellt hat. Hofeigentümer Karl Geisler erläutert die Situation und verweist darauf, dass grundsätzlich keine Fahrzeuge auf dem Umkehrplatz abgestellt werden, allgemein aber die Unstimmigkeiten wohl auf die nachbarschaftliche Situation zurückzuführen sind.

Der Gemeinderat bespricht mögliche Maßnahmen mit Beispielsfolgen und stellt nach eingehender Beratung fest, den Beschluss vom 26.2.2015 nicht abzuändern und somit kein Halte- und Parkverbot für den Umkehrplatz Bereich „Joch“ zu erlassen. Der Bürgermeister regt an, dass der Antragsteller entsprechende Fotodokumente von den abgestellten Fahrzeugen beim Umkehrplatz an die Gemeinde übermitteln sollte.

### **3. LWL-Anbindung A1 Telekom im Gemeindeamt:**

Seitens der A1 Telekom wird eine LWL-Anbindung in der Ortszentrale im Gemeindeamt beantragt, damit diese für mögliche Ersatzschaltungen genutzt werden kann. Diese Umschaltungen wären nur fallweise und auch nur im Auftrag des Planungsverbandes möglich. Seitens der Fa. LWL Competence Center wird empfohlen, dafür jedenfalls einen entsprechenden Vertrag zu errichten.

Der Gemeinderat stellt fest, dass nur die ausgewählten Betreiber eine Zutrittsberechtigung zur Ortszentrale erhalten. Die A1 Telekom kann den gewünschten Ersatzanschluss auch in einem anderen Gebäude (z.B. altes Gemeindeamt) herstellen, ein Anschluss in der Ortszentrale wird daher vom Gemeinderat nicht befürwortet.

### **4. Projektierung Kurvenverbreiterung Straße B169 Bereich Hochsteg:**

Im Zuge von Grabungsarbeiten hat sich herausgestellt, dass für den Einfahrtsbereich zum Weiler Hochsteg eine dringende Verbesserung der Zufahrtssituation notwendig ist. Durch eine Aufweitung des Straßenbereiches von der Straße B169 würde sich eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung für die anstehenden Arbeiten und allgemein auch für die Verkehrssicherheit ergeben. Mit den betroffenen Grundeigentümern im Einfahrtsbereich konnte bereits das Einvernehmen für die notwendige Grundinanspruchnahme hergestellt werden.

Nach Rücksprache mit der Straßenverwaltung sollten im Zuge dieser Bautätigkeiten auch grundsätzliche Verbesserungsmaßnahmen für den unübersichtlichen Kurvenbereich der B169 angedacht werden, im Hinblick auf die Siedlungserweiterung könnte auch eine Gehmöglichkeit für Fußgänger geschaffen werden.

Der Bürgermeister berichtet dazu von Planungen aus dem Jahre 2011, wozu es auch eine Petition der Anrainer gegen einen weiteren Straßenausbau gegeben hat.

Der Gemeinderat stellt fest, dass die geplanten Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens führen und im Wesentlichen der Verbesserung der Sicherheit für Verkehrsteilnehmer und Fußgänger dienen sollen. Der Bürgermeister schlägt vor, für die genauen Maßnahmen vorerst einen Planentwurf auszuarbeiten und sodann die weitere Vorgangsweise mit den betroffenen Grundeigentümern zu besprechen. Der Gemeinderat befürwortet diesen Vorschlag und spricht sich einstimmig für die Erstellung eines Planentwurfes durch die Straßenbauabteilung des Landes Tirol aus.

## **5. Grundablösen Straße Dornauberg:**

### **a) Grundbuchsanzug Durchführung Teilungsplan GZ 8868/14 Bereich Ortszentrum:**

Gemäß vorliegender Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH GZ 8868/14 wird der bestehende Straßenverlauf bis zum Ende der B169 Straße Ginzling festgelegt und an das Land Tirol als Straßenverwalterin entschädigungslos abgetreten, einzelne Restflächen verbleiben im Eigentum des Öffentlichen Gutes der Gemeinde. Im direkten Anschluss wird die bestehende Straße samt Gehweg bis zum Ende des Grundstückes 1644/17 ebenfalls in das Öffentliche Gut der Gemeinde übertragen. Die Grundablösen werden gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20.4.2017 entsprechend den schriftlichen Vereinbarungen von der Ortsvorstehung Ginzling-Dornauberg ausbezahlt.

Der Gemeinderat beschließt somit einstimmig, die Planurkunde der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH, GZ 8868/14 vom 23.4.2015 - Lageplan Teil 1 und 2, zu genehmigen und damit die grundbücherliche Durchführung dieser Urkunde mit den bezeichneten Trennstücken nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu beantragen.

Dazu berichtet der Bürgermeister weiters, dass für eine verbleibende Restfläche zwischen der B169 Straße Ginzling und dem Wohnhaus Dornauberg 25 ein Kaufansuchen von Rudolf Klausner vorliegt. Gemäß Besprechungsskizze der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH kann Klausner auch Teilflächen von der Pfarre Dornauberg erwerben und somit für sein Wohnhaus eine Verbesserung der Abstandssituation herbeiführen. Aus dem öffentlichen Gut werden dazu rund 44 m<sup>2</sup> benötigt, für diese Fläche würde aber Klausner der Gemeinde die Dienstbarkeit eines 1,20 m breiten öffentlichen Gehweges einräumen. Aufgrund dieser Dienstbarkeits-einräumung hat der Bauausschuss einen Grundverkauf befürwortet und einen Verkaufspreis von € 30,- je m<sup>2</sup> vorgeschlagen.

Der Gemeinderat stimmt somit einen Grundverkauf gemäß vorliegender Besprechungsskizze der Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 19.9.2017 einstimmig zu. GV Klausner nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil. Vertrags- und Verbücherungskosten werden vom Käufer getragen, wobei eine entsprechende Vertragsurkunde dem Gemeinderat noch zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

### **b) Kaufvertrag Teilstück Rauthweg Österr. Bundesforste AG:**

Zur Übernahme der Dornaubergerstraße in das Öffentliche Wegegut ist im Bereich des Gst. 1589/2 auch eine Grundablöse von der Österr. Bundesforste AG erforderlich. Gemäß vorliegender Vermessungsurkunde betrifft dies im Bereich Rauth eine Fläche von 421 m<sup>2</sup>, die laut Vertragsentwurf zu einem Kaufpreis von insgesamt € 1.431,40 erworben werden kann. Vertrags- und Verbücherungskosten werden von der Gemeinde Finkenberg getragen.

Der Gemeinderat genehmigt hiermit – unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der Fa. Vermessung Ebenbichler ZT GmbH vom 9.8.2017, GZ 5962/17 – die Übernahme des Trennstückes 1 von 421 m<sup>2</sup> aus Gst. 1664 in EZ 110 der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) in das Öffentliche Wegegut der Gemeinde sowie die Unterzeichnung der hierfür erforderlichen Vertragsurkunde einstimmig, der Kaufpreis beträgt insgesamt € 1.431,40.

## **6. Baulanderschließung Hochsteg: Vertrag für Baugrundverkäufe**

Mit dem vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrag ist vorgesehen, das Gst. 484/1 zum Verkauf der insgesamt 8 parzellierten Baugrundstücke aufzuteilen und gleichzeitig einzelne Grundstücke zu einem Preis von € 140,-/m<sup>2</sup> an folgende Käufer zu verkaufen:

Gst. 484/9 im Ausmaß von 555 m<sup>2</sup> an Michael Wechner, Kaufpreis € 77.700,-

Gst. 484/11 im Ausmaß von 411 m<sup>2</sup> an Hannes Wechner, Kaufpreis € 57.450,-

Gst. 484/12 im Ausmaß von 425 m<sup>2</sup> an Mathias Sporer, Kaufpreis € 59.500,-

Gst. 484/6 im Ausmaß von 656 m<sup>2</sup> an Gertrud Kaspar, Kaufpreis € 91.840,-

Der Bürgermeister gibt Erläuterungen zu den Vertragspunkten, im Besonderen zu den Baufristen (Fertigstellung Grundaushubarbeiten bis 30.6.2020, Fertigstellung Wohnhäuser bis 30.6.2024) sowie zum eingetragenen Wieder- und Vorkaufsrecht für die Gemeinde Finkenberg. Der Kaufpreis sowie die Grunderwerbssteuer und gerichtliche Eintragungsgebühr ist von den Käufern innerhalb von zwei Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein Treuhandkonto zu entrichten. Die Immobilienertragssteuer wird von der Gemeinde getragen, wobei die adaptierten Anschaffungskosten (Grundkaufkosten, Bauplatzfreistellung, Erschließungskosten etc.) berücksichtigt werden können. Die Vertragskosten werden anteilig von den Käufern getragen.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig die Unterzeichnung des vorliegenden Kauf- und Abtretungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Finkenberg sowie dem Öffentlichen Gut, ebenfalls vertreten durch die Gemeinde Finkenberg als Verwalterin, und den Käufern Michael Wechner, Hannes Wechner, Mathias Sporer und Gertrud Kaspar, einstimmig. Weiters stimmt der Gemeinderat der Unterzeichnung einer grundbuchsfähigen Rangordnungsurkunde zu.

Der Gemeinderat stellt dazu weiters einstimmig fest, dass der Vertragsgegenstand 3 (= Trennstück 8 im Ausmaß von 119 m<sup>2</sup>) aus dem Öffentlichen Gut entbehrlich ist, insbesondere auf diesem steilen Hanggrundstück keine öffentliche Nutzung möglich ist.

## **7. Grundkaufansuchen Ferienhotel Aussicht KG:**

Mit Ansuchen vom 7.2.2017 ersucht die Fam. Kröll um neuerliche Behandlung ihres Grundkaufansuchens, welches bereits in der Sitzung vom 7.2.2011 beraten wurde. Gemäß vorliegendem Planentwurf wird nunmehr für die Errichtung von Stellplätzen eine Fläche von rund 667 m<sup>2</sup> aus dem Gemeindegrundstück 447/1 benötigt.

Der Gemeinderat stimmt diesem Ansuchen grundsätzlich zu. Vorausgesetzt wird, dass eine positive Zustimmung der Naturschutz- und Forstbehörde vorliegt, da die Grundfläche im Landschaftsschutzgebiet Glocke liegt. Vorausgesetzt wird weiters, dass der bestehende Wanderweg bestehen bleibt und bereits eingetragene Dienstbarkeiten für die Gemeinde (Geh- und Fahrweg bzw. auch Fußweg) wieder berücksichtigt werden, insbesondere auch über die neu geplante Auffahrt zu den Stellplätzen. Weiters ist vertraglich festzuhalten, dass der Käufer sämtliche behördliche Vorschriften (Oberflächenwasserentsorgung, Löschwasserversorgung etc.) selbst bzw. auf eigene Kosten zu erfüllen hat. Als Verkaufspreis wird ein Preis von € 150,- je m<sup>2</sup> festgesetzt, sämtliche Vertrags- und Verbücherungskosten sind vom Käufer zu tragen.

## **8. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:**

### **a) Ankauf Beamer- und Audioanlage für Aula Volksschule Finkenberg:**

Zum Austausch des veralteten Beamergerätes in der Aula der Volksschule liegt ein Angebot der Fa. Lechner mit einem Preis von € 1.526,40 incl. MwSt. vor. Für eine Fixinstallation mit Audioanlage etc. würden wesentlich höhere Kosten anfallen.

Der Gemeinderat befürwortet diese Anschaffung einstimmig, wozu aber noch eine Preis Anfrage bei der Fa. Sporer erfolgen sollte.

### **b) Wasser Katzenmoos: Festsetzung Pachtzins**

Der Bürgermeister informiert über die Anschlussobjekte der Liegenschaft „Außertal“ in Tux, die von der gegenständlichen Quelle versorgt werden. Die Einzelwasserversorgungsanlage wurde

bereits im Jahre 1972 bewilligt, die Betriebs- bzw. Erhaltungskosten werden zur Gänze von Josef Wechselberger als berechtigten Quellnutzer getragen.

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, das Pachtverhältnis hinsichtlich der Wasserableitung Katzenmoos um weitere 5 Jahre zu verlängern. Der jährliche Pachtzins beläuft sich derzeit auf € 198,58 pro Jahr incl. MwSt. Der Gemeinderat setzt den Pachtzins für die Pachtdauer 15.9.2017 bis 14.9.2022 jährlich wertgesichert mit € 200,- pro Jahr incl. MwSt. fest.

#### **Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

##### **c) Vergabe Erschließung Siedlungsgebiet Bösdornau:**

Die Fa. AEP hat für die notwendige Zufahrtserrichtung zu den neuen Baugrundstücken samt Leitungsverlegungsarbeiten eine Preisanfrage an insgesamt 6 Firmen übermittelt. Die Preisanfrage wurde als Pauschale ausgeschrieben und beinhaltet zur infrastrukturellen Erschließung folgende Leistungen: Straßenbau mit Stützmauern (ohne Asphaltierung), Verlegung Wasser-, Kanal- und Pumpleitung, Oberflächenwasserkanal Bestand, LWL und Straßenbeleuchtung. Es haben nur zwei Firmen das Pauschalangebot mit folgenden Angebotspreisen abgegeben:

Fa. Strabag, Fügen € 135.000,- ohne MwSt.

Fa. Rieder, Ried i.Z. € 252.000,- ohne MwSt.

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe an die Fa. Strabag gemäß Angebot vom 9.10.2017 einstimmig. Die Fa. Strabag gibt auch noch einen zusätzlichen Skontonachlass in Höhe von 3 %. Die Arbeiten werden noch im Herbst dieses Jahres ausgeführt.

##### **d) Erweiterung Weihnachtsbeleuchtung:**

Es ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Tourismusverband noch einzelne Erweiterungen für die Weihnachtsbeleuchtung vorzunehmen. Der Bürgermeister erläutert die Maßnahmen mit einem geschätzten Gesamtaufwand von ca. € 30.000,- incl. MwSt. Die Vergabe und Abrechnung würde dieses Jahr über die Gemeinde abgewickelt. Die Erweiterungsmaßnahmen werden von der Fa. Sporer angeboten, wozu bereits entsprechende Verhandlungen mit zusätzlichen Skontonachlässen stattgefunden haben. In den abgelegenen Weilern ist eine Installation bei den bestehenden Straßenlaternen aufgrund des technischen Zustandes nicht möglich, wozu aber alternativ die Installation der bestehenden Weihnachtsbeleuchtung möglich wäre.

Nach Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig eine Kostenbeteiligung von rund € 15.000,- inkl. MwSt. zu den Erweiterungsmaßnahmen für die Weihnachtsbeleuchtung.

#### **10. Anträge, Anfragen und Allfälliges:**

##### **Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:**

##### **a) Kanal- und Wasseranschluss für Mitarbeiterhaus „Glocke“ Zillertaler Gletscherbahn:**

Aufgrund der Neuerrichtung des Mitarbeiterhauses „Glocke“ ist es erforderlich, die veralteten Anschlussleitungen für Kanal, Wasser etc. neu zu verlegen. Gleichzeitig sollen auch LWL sowie Gas, Löschwasserversorgung und eine neue Leitung für Oberflächenwasser eingelegt werden, die auch bereits einen zukünftigen Anschluss von Bestandshäusern berücksichtigen würde. Der Leitungsstrang befindet sich zum Teil auf Öffentlichem Gut sowie großteils im Verlauf einer öffentlichen Privatstraße, wodurch sich der Bürgermeister grundsätzlich als Eigentümer dieser Straße zu diesem Punkt für befähigt erklärt.

Nach Ansicht des Bürgermeisters sollte der gesamte Leitungsverlauf bis zur Grundgrenze des Mitarbeiterhauses als öffentliche Anlage betrieben werden und dies ein Vorteil für zukünftige Anschlussmöglichkeiten wäre, wodurch die Gemeinde auch einen entsprechenden Kostenbeitrag leisten sollte. Eine Kostenaufstellung der Fa. AEP ergibt für den Bau der

Wasserleitung sowie Schmutzwasser- und Oberflächenkanal einen Gesamtkostenaufwand von € 80.902,80 netto sowie für die Mitverlegung von LWL und Straßenbeleuchtung Kosten in Höhe von € 11.640,- netto. Der Bürgermeister schlägt vor, 50 % für Kanal- und Wasserleitungsbau zu übernehmen, Kosten für LWL und Straßenbeleuchtung zur Gänze, womit sich ein Kostenbeitrag für die Gemeinde von rund € 52.100,- netto ergeben würde (ohne Planungskosten). Mit diesem Kostenbeitrag würde der gesamte Leitungsverlauf in das Eigentum der Gemeinde übergehen und mit einer nachträglichen Projektgenehmigung könnten auch die notwendigen Dienstbarkeiten auf der öffentlichen Privatstraße eingeräumt werden. Zusätzlich würde die Zillertaler Gletscherbahn die gesamte Straße zu 100 % sanieren.

Der Gemeinderat berät dieses Projekt und entsprechende Ausführungsmöglichkeiten der Leitungsverlegungsarbeiten. Bei Errichtung der gesamten Anlage durch die Zillertaler Gletscherbahn kann diese auch über zukünftige Anschlüsse etc. privatrechtliche Vereinbarungen treffen. Der Gemeinderat spricht sich allgemein für eine Trennung des Leitungsaufwandes zwischen Öffentlichem Gut und Privatstraße aus, eine Mitverlegung von LWL- und Straßenbeleuchtungseinrichtungen wird jedenfalls zugestimmt. Es sollten daher mit der Zillertaler Gletscherbahn weitere Gespräche geführt bzw. eine Vereinbarung ausgearbeitet werden.

**b) Bgm. Andreas Kröll: Vermietung Wohnung altes Gemeindeamt**

Der Bürgermeister bringt eine Anfrage betreffend der Mietung von Wohnräumlichkeiten im alten Gemeindeamt für Personal zur Kenntnis. Grundsätzlich besteht in der Wohnung keine dauernde Heizmöglichkeit, wodurch vorerst eine grundlegende Sanierung erforderlich wäre.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Mieter eine Eigeninvestition durchführen könnte und die Gemeinde dadurch einen reduzierten Mietpreis berechnen würde, welcher mit rund € 4,- je m<sup>2</sup> ohne MwSt. vorgeschlagen wird. Der Bürgermeister wird diesen Vorschlag mit den Interessenten besprechen.

**c) GR Leonhard Stock: Volksbefragung Olympia 2026**

GR Stock verweist auf die Volksbefragung am 15.10.2017 und auf die einmalige Chance einer Olympiabewerbung. Er ersucht alle Gemeinderäte, eine positive Stimmung für die Befragung weiterzugeben.

**d) GV Alois Hanser: Sanierung Asteggerstraße Bereich „Leeg“**

GV Hanser spricht die derzeitigen Leitungsarbeiten bei der Asteggerstraße an und stellt fest, dass besonders im Bereich „Leeg“ ein Teilstück dringendst saniert werden müsste. Der Bürgermeister wird dahingehend mit der Güterwegeabteilung des Landes Tirol bezüglich einer Schadensfeststellung einen Termin vereinbaren.

EGR Kainzner verweist auf weitere notwendige Sanierungsmaßnahmen und spricht auch die Umleitungsmaßnahmen für den Fahrzeugverkehr Richtung Penken an, die zu Missverständnissen führen könnten. Einvernehmlich wird festgestellt, keine Umleitungsschilder ab Stein aufzustellen, da die Betriebe notwendige Anlieferungsfahrten auch selbst einweisen können. Bezüglich der Leitungsverlegungsarbeiten stellt der Bürgermeister fest, dass eine Leerverrohrung für Breitband berücksichtigt wird, zu einer möglichen Mitverlegung von Telekomleitungen wird der Bürgermeister noch eine Abklärung herbeiführen. Auf Anfrage von GV Troppmair wird der Bürgermeister noch die Kontaktdaten für dringende Fahrten von Einsatzfahrzeugen an die Feuerwehr bzw. auch Polizei und Rettung bekanntgeben

**e) GR Monika Troppmair: Einweihungsfeier Kindergarten**

GR Troppmair bedankt sich für die Organisation der Einweihungsfeier am 6.10.2017, insbesondere bei Angelika Troppmair und Waltraud Pramstraller. Allgemein werden die getätigten Maßnahmen als gute Investition für die Zukunft bestätigt.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Andreas Kröll', written over a horizontal line.

Andreas Kröll